

Prüfantrag Nr.:	eingelangt am:	angenommen am:
<p>TRVE 10-3-4</p> <p>Antrag auf VSÖ-Anerkennung von „CD“ *) Sicherheitsarmierungen (Schutz gegen Diamantkronenbohrer) für Wertschutzräume in Massivbauweise nach TRVE10-3 (die nicht nach EN 1143-1 geprüft und VdS oder ECB.S zertifiziert sind)</p>		
Hersteller		
Adresse		
Ansprechperson	Name:	
	Telefon:	E-Mail:
VdS/ ECB.S Zertifikatnummer eines Produkts in dem die CD Armierung verwendet wird **)		
Verwendet in Produkt		
Zeichnungsnummer der CD Armierung	Z. Nr.:	
Prinzipzeichnung der Armierung (ohne Details)	Liegt dem Antrag bei (PDF) Z. Nr.:	
Bemerkungen:		
<p>Ort/Datum: Unterschrift (firmenmäßig)</p>		

*) CD (engl. Bezeichnung) = KB (deutsche Bezeichnung) sind identisch.

**) Nur CD-Armierungsstäbe die in einen nach EN1143-1 VdS oder ECB.S zertifizierten Produkt (Wertschutzraum in Modulbauweise oder zertifizierten Armierungskörben für Wertschutzräume in Massivbauweise) mit der CD oder KB Zusatzqualifikation verwendet werden, können zugelassen werden.

Antragstellung und weitere Vorgangsweise

1. Für jedes Armierungsmodell ist ein eigener Antrag zu stellen
2. Die Behandlung von Anträgen erfolgt gemäß dem VSÖ- Anerkennungsverfahren für Wertschutzräume in Massivbauweise die nicht nach EN 1143-1 geprüft sind TRVE 10-3 in letzter Fassung.
3. Nur vollständige Anträge inklusive aller für die Anerkennung benötigten Unterlagen und Dokumentationen können bearbeitet werden.
4. Der VSÖ beauftragt einen gerichtlich beeideten Sachverständigen/Zivilingenieur und übermittelt ihm den Antrag samt Beilagen.
5. Nach erfolgter Prüfung legt der gerichtlich beeidete Sachverständige/Zivilingenieur ein Prüfgutachten der Technischen Kommission im VSÖ vor.
6. Die Technische Kommission entscheidet aufgrund des Prüfgutachtens über den Antrag.
7. Dem Antragsteller werden vom VSÖ die Prüfkosten für die beauftragten Leistungen gemäß geltender Preisliste in Rechnung gestellt.
8. Der Antragsteller erhält das Prüfgutachten und das Zertifikat.

Der Antragsteller anerkennt:

- die Vorgangsweise zur Anerkennung und Registrierung von Produkten
- dass auf diese Annahme durch den VSÖ kein Rechtsanspruch besteht
- dass gegen Entscheidungen der Technischen Kommission des VSÖ Rechtsmittel nicht zulässig sind
- dass der ausschließliche Gerichtsstand für ein aus diesem Antrag entstehendes Rechtsverhältnis das zuständige Gericht in Wien ist